

## **Arbeitsausschuss 3**

### **Leitantrag zum Antrag 500 (Ergänzung)**

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

Die beiden Vorschriften zur Eröffnung der Synode Artikel 25 Absatz 3 Sätze 2 und 3 der Grundordnung der SELK und § 2 Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung der Kirchensynode werden gleichlautend wie folgt neu gefasst:

„Bis zur Wahl des Präsidiums übernimmt der Präses der vorangegangenen Synode oder ein von ihm Beauftragter die Leitung. **Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe von einem Mitglied der Kirchenleitung wahrgenommen.** Der Bischof muss auf Verlangen jederzeit gehört werden.“

### **Begründung:**

Eine Vertretungsregelung wurde bisher nicht aufgenommen. Bei Verhinderung des Präses oder eines Beauftragten muss die Synode jedoch handlungsfähig sein.

Balhorn, 23.05.2019